



1  
2  
3  
4 **Freie Demokratische Partei**  
5 **Kreisverband Grafschaft Bentheim**  
6

7 **Satzung**

8  
9 **§1**

10 **Zweck**

11  
12 (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes für die  
13 Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der  
14 Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die  
15 beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist  
16 getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische  
17 Bestrebungen jeder Art ablehnen.  
18

19 (2) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer  
20 Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer  
21 Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Föderation der Liberalen und Demokratischen  
22 Parteien der Allianz Liberaler und Demokraten (ALDE) und der Liberalen Internationale (LI).  
23

24 **§2**

25 **Kreisverband**

26  
27 (1) Der Kreisverband führt den Namen „Freie Demokratische Partei Kreisverband - Grafschaft  
28 Bentheim“.

29  
30 (2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim.

31  
32 (3) Sitz des Kreisverbandes ohne öffentliche Geschäftsstelle ist Sitz des Kreisvorsitzenden.

33  
34 (4) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände/Samtgemeindeverbände. Der Kreisparteitag  
35 bestimmt die Grenzen der Ortsverbände/Samtgemeindeverbände. Die Grenzen der Ortsverbände  
36 sollen sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden (Einheitsgemeinde, Samtgemeinde) decken.  
37 Mehrere Gemeinden können einem Ortsverband oder einem Samtgemeindeverband angehören.

38 (5) Sollte eine Untergliederung des Kreisverbandes nicht in der Lage sein, satzungsgemäß  
39 Ortsparteitage einzuberufen oder einen Ortsvorstand zu wählen, ist der Kreisvorstand berechtigt, die  
40 Leitung des Ortsverbandes kommissarisch zu übernehmen, bis auf dem nächsten ordentlichen  
41 Ortsparteitag ein satzungsgemäßer Vorstand gewählt wurde.

### §3

## Mitgliedschaft

46 (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er  
47 das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt. Personen,  
48 die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen,  
49 können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im  
50 Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

52 (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.

54 (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr  
55 im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleich-  
56 zeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung  
57 den Zielen der FDP widerspricht.

59 (4) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Kreisparteitages zu Ehrenmitgliedern  
60 ernannt werden.

### §4

## Erwerb der Mitgliedschaft

65 (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes,  
66 in dem der Bewerber wohnt (§ 7 BGB), erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über  
67 die Aufnahme.

69 (2) Der Ortsvorstand gibt dem Kreisvorstand gegenüber zu dem Aufnahmeantrag eine Stellungnahme  
70 ab. Der Kreisvorstand muss, wenn er von der Stellungnahme des Ortsvorstandes abweichen will,  
71 diesem vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben.

73 (3) Eine Mitgliedsaufnahme im Umlaufverfahren - auch per E-Mail - ist zulässig. Für eine  
74 Mitgliedsaufnahme ist es für den FDP Kreisverband Grafschaft Bentheim nicht zwingend erforderlich,  
75 dass sämtliche Kreisvorstandsmitglieder der Aufnahme des namentlich ausdrücklich benannten  
76 Bewerbers schriftlich zustimmen. Maßgebend ist das Anschreiben an sämtliche  
77 Kreisvorstandsmitglieder sowie die einstimmige Zustimmung der innerhalb einer Woche abgegebenen  
78 Stimmen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Im Fall einer nicht einstimmigen  
79 Entscheidung wird der Aufnahmeantrag an die nächste ordentliche Kreisvorstandssitzung verwiesen.

81 (4) § 3 Abs. 2 und 3 der Landessatzung finden Anwendung.

83 (5) Die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist für alle im Gebiet des Kreisverbandes wohnenden  
84 Parteimitglieder verbindlich und wird durch den Eintritt in die FDP oder den Zuzug in das Gebiet des  
85 Kreisverbandes begründet.

87 (6) Der Landesvorstand kann den Beitritt zu einem anderen Kreisverband zulassen. § 3 Abs. 5 der  
88 Landessatzung findet Anwendung.

89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137

## §5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, der Landessatzung und der Bundessatzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod;
2. Austritt; der Austritt wird wirksam mit dem Zugang der Erklärung an den Kreisvorstand;
3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe;
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts;
5. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland;
6. Ausschluss.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes gelten § 7 der Landessatzung und die Landesschiedsordnung.

(4) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes Parteimitglied aus der Fraktion auszuschließen.

## §7

### Landesverband und Kreisverband

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.

(2) Der Kreisverband ist verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei allgemeinen Wahlen mit dem Landesverband ins Benehmen zu setzen/abzustimmen.

## §8

### Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand

## §9

## Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt; er ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Außerordentliche Kreisparteitage müssen vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

1. durch Beschluss des Kreisvorstandes,

2. von zwei der zum Kreisverband gehörenden Orts- oder Samtgemeindeverbänden,

3. von 20 Prozent der Mitglieder.

(4) Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt für alle per E-Mail erreichbaren Mitglieder elektronisch. Bei elektronisch nicht erreichbaren Mitgliedern erfolgt diese schriftlich. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des elektronischen Versands bzw. des Poststempels maßgebend.

## § 10

### Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Teilnahme- und stimmberechtigt bei den Kreisparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer mindestens einen Mitgliedsbeitrag geleistet hat und zum Zeitpunkt der Abstimmung die Beitragspflicht erfüllt.

(3) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Kreisparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

## § 11

### Tagungsablauf

(1) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

a) Genehmigung der Tagesordnung,

b) Rechenschaftsbericht,

c) Rechnungsprüfungsbericht;

in jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:

d) Entlastung des Kreisvorstandes,

e) Wahl des Kreisvorstandes,

f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen,

g) Wahl von Delegierten zum Bezirksparteitag, Landeshauptausschuss und Landesparteitag.

(2) Abweichend von Punkt g) des Abs. 1 können auf Grund eines Kreisvorstandsbeschlusses die Delegierten auf jedem Kreisparteitag oder auf einem außerordentlichen Kreisparteitag gewählt

189 werden. Die Delegierten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit gilt jeweils vom  
190 01.07. nach den Wahlen bis zum 30.06. des übernächsten Jahres.

191

192 (3) Anträge zum Kreisparteitag müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor dem KPT schriftlich  
193 vorliegen.

194

195 (4) Sachanträge können unbeschadet des §11 Abs. 3 der Satzung als Dringlichkeitsantrag vorgelegt  
196 werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung. Dringlichkeitsanträge müssen dem  
197 Kreisvorstand spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Tagesordnung beschlossen wird, schriftlich  
198 vorliegen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit.

199

200

201

## § 12

202

### Wahlen

203

204 Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 4 der Landesgeschäftsordnung und die Wahlgesetze.

205

206

207

## § 13

208

### Kreisvorstand

209

210 (1) Der Kreisvorstand besteht aus:

211

1. dem Kreisvorsitzenden

212

2. 2 stellvertretenden Kreisvorsitzenden

213

3. dem Schatzmeister

214

4. dem Schriftführer

215

5. mindestens 2 Beisitzern. Bei mehr als 2 Beisitzern muss gewährleistet sein, dass eine

216

ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern zustande kommt, jedoch insgesamt nicht mehr als

217

6 Beisitzern.

218

219 (2) Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied aus, so wird die Neuwahl vom nächsten Kreisparteitag  
220 vorgenommen. Die so nachgewählte Person führt ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit  
221 aus.

222

223 (3) Der Kreisvorstand kann zusätzlich Personen, u.a. einem Vertreter der Jungen Liberalen, jedoch ohne  
224 Stimmrecht, in den Kreisvorstand kooptieren.

225

226 (4) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des  
227 Kreisparteitages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der FDP.

228

229 (5) Vertreter des Kreisverbandes ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter.  
230 Er vertritt den Kreisverband allein gerichtlich und außergerichtlich. Über außergewöhnliche  
231 Maßnahmen, die der Kreisvorsitzende oder ein Stellvertreter ohne vorausgegangenen Beschluss des  
232 Kreisvorstandes treffen, müssen sie diesem innerhalb von zwei Wochen berichten.

233

234 (6) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem  
235 Stellvertreter, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes  
236 einberufen. Im Fall der Verhinderung der Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied des  
237 Kreisvorstandes einberufen.

238

239  
240

## § 14 Beitragsordnung

241 (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber  
242 dem Schatzmeister erklärt. Der monatliche Mindestbeitrag richtet sich nach folgender Tabelle:

			Mindestbeitrag monatlich
Schüler/Auszubildende/Vollzeitstudenten			5 €
<b>Bruttoeinkünfte monatlich</b>			
	bis	2.600 €	10 €
2.601 €	bis	3.600 €	14 €
3.601 €	bis	4.600 €	18 €
	über	4.601 €	24 €

243  
244  
245  
246  
247  
248  
249  
250  
251  
252  
253  
254

(2) Die Mindestbeitragshöhe richtet sich auch nach § 15, Abs. 2. In Abhängigkeit davon muss gewährleistet sein, dass

(a) der Kreisverband eine solide Kasse führt

(b) dem Kreisverband für gestalterische Aufgaben (Wahlkampf, Aktionen, Geschäftsführung) mindestens 20 Prozent des Mindestbeitrages verbleiben.

(3) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen.

(4) Jegliche Veränderungen sind den Mitgliedern über einen Mitgliederbrief mitzuteilen.

255  
256  
257

## § 15 Beitragseinzug und Beitragsabführung

258  
259  
260  
261

(1) Der Kreisverband zieht die Beiträge ein. Er kann den Beitragseinzug den Ortsverbänden übertragen. Der Kreisparteitag setzt die Anteile des Beitrages fest, die auf den Kreisverband bzw. die Ortsverbände entfallen.

262  
263  
264

(2) Der Schatzmeister kontrolliert die Zahlungseingänge und schreibt ggf. Rechnungen. Dieses erfolgt elektronisch per E-Mail bzw. schriftlich auf dem Postweg.

265  
266  
267  
268

(3) Der Kreisvorstand führt den nach § 29 der Landesfinanzordnung festgesetzten Beitragsanteil an den Landesverband ab. Ebenso führt er die in der Bundessatzung festgelegten Umlagen gemäß der Beitragsordnung § 10, Abs. 6, ab.

269  
270  
271

## § 16 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

272  
273  
274  
275

(1) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kreisverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.

276 (3) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße  
277 Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom  
278 Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Geldbestände, die Buch- und  
279 Belegführung zu gewähren.

280

281 (4) Für die Rechnungsprüfung gilt § 30 der Landesfinanzordnung Abs. 4 und 5 der Landessatzung  
282 entsprechend.

283

284 (5) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die Kassen der Ortsverbände im Rahmen der Einnahmereknung  
285 jährlich zu überprüfen.

286

287

## § 17

### Geschäftsordnung

288

289

290 (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Landessatzung und die  
291 Landesgeschäftsordnung entsprechend.

292

293 (2) Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes ist die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

294

295

## § 18

### Satzungsänderungen

296

297

298 Über Anträge auf Satzungsänderungen kann ein Kreisparteitag nur beschließen, wenn sie auf der  
299 Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht worden sind. Satzungsänderungen können nur mit  
300 Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

301

302

## § 19

### Generalklausel

303

304

305

306 Alle Personen - und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form  
307 verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

308

309

## § 20

### Inkrafttreten

310

311

312 (1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Kreisparteitages vom 25.05.2023 in 48529 Nordhorn in  
313 Kraft.

314

315 (2) Alle bisherigen Satzungen des Kreisverbandes treten hiermit außer Kraft.

316

317 (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, der Landesgeschäftsstelle den Text der beschlossenen  
318 Kreisverbandssatzung binnen eines Monats nach Inkrafttreten zu übersenden. Das gilt auch bei  
319 späteren Änderungen der Kreisverbandssatzungen.

320

321 Nordhorn, 25.05.2023

322

323

